

Informations- und Auskunftsrechte der Verwaltungsräte und ihrer Mitglieder bei öffentlich- rechtlich organisierten Kreditinstituten in Brandenburg

Platter, Julia

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Platter, J. (2009). *Informations- und Auskunftsrechte der Verwaltungsräte und ihrer Mitglieder bei öffentlich-rechtlich organisierten Kreditinstituten in Brandenburg*. (Wahlperiode Brandenburg, 4/31). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-52492-0>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Parlamentarischer Beratungsdienst

**Informations- und Auskunftsrechte der Verwaltungsräte und ihrer Mitglieder
bei öffentlich-rechtlich organisierten Kreditinstituten in Brandenburg**

Bearbeiterin: Dr. Julia Platter

Datum: 19. Januar 2009

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Gutachtenauftrag.....	2
II.	Stellungnahme.....	2
	1. Die Informations- und Auskunftsrechte der Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsräte von Sparkassen in Brandenburg.....	2
	a) Rechtsform und Aufbau der Sparkasse.....	2
	b) Die Berichtspflicht gegenüber dem Verwaltungsrat gem. § 21 BbgSpkG.....	3
	c) Schlussfolgerungen für weitergehende Informations- und Auskunftsrechte....	3
	2. Die Informations- und Auskunftsrechte der Verwaltungsratsmitglieder des Verwaltungsrats der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).....	5
	a) Rechtsform und Aufbau der ILB.....	5
	b) Die Unterrichts- und Auskunftspflicht des Vorstands gegenüber dem Verwaltungsrat.....	5
	c) Schlussfolgerungen für weitergehende Informations- und Auskunftsrechte....	6
III.	Zusammenfassung.....	6

I. Gutachtenauftrag

Der Parlamentarische Beratungsdienst wurde beauftragt, der Frage nachzugehen, inwieweit auch einzelne Mitglieder eines Verwaltungsrats bei einem öffentlich-rechtlich organisierten Kreditinstitut (hier insbesondere die kommunalen Sparkassen und die Investitionsbank des Landes Brandenburg – ILB) Informations- und Auskunftsrechte gegenüber der Geschäftsführung des Kreditinstituts (Vorstand) haben.

II. Stellungnahme

1. Die Informations- und Auskunftsrechte der Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsräte von Sparkassen in Brandenburg

a) Rechtsform und Aufbau der Sparkasse

Die Tätigkeit der Sparkassen richtet sich in Brandenburg nach dem Brandenburgischen Sparkassengesetz (BbgSpkG)¹, zugleich haben die Sparkassen als Kreditinstitute Vorga-

¹ Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG) vom 26. Juni 1996 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202).

ben des Bundesrechts, insbesondere die des Kreditwesengesetzes² zu beachten. Sparkassen sind gem. § 1 Abs. 1 BbgSpkG Einrichtungen der Landkreise oder der kreisfreien Städte oder der von ihnen gebildeten Zweckverbände, die in der Form einer rechtsfähigen Anstalt errichtet werden. Sie sind Wirtschaftsunternehmen mit der Aufgabe, in ihrem Geschäftsgebiet die Versorgung mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen sicherzustellen (§ 2 Abs. 1 S. 1 BbgSpkG). Die Organe einer Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand (§ 7 BbgSpkG). Während der Vorstand der Sparkasse diese in eigener Verantwortung leitet (§ 18 Abs. 1 S. 1 BbgSpkG), obliegt dem Verwaltungsrat allgemein die Aufgabe, die Richtlinien der Geschäftspolitik zu bestimmen und die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen (§ 8 Abs. 1 BbgSpkG).

b) Die Berichtspflicht gegenüber dem Verwaltungsrat gem. § 21 BbgSpkG

Damit der Verwaltungsrat der Aufgabe, die Geschäftsführung zu überwachen, nachkommen kann, bestimmt der Gesetzgeber, dass der Vorstand dem Verwaltungsrat regelmäßig und rechtzeitig zu berichten hat (§ 21 Abs. 1 BbgSpkG). Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat vom Vorstand jederzeit aus eigener Initiative einen Bericht über Angelegenheiten der Sparkasse verlangen (§ 21 Abs. 4 BbgSpkG). Außerdem ist dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats „aus sonstigen wichtigen Anlässen“ zu berichten. Dieser hat die anderen Mitglieder des Verwaltungsrats über diese Berichte in der nächsten Sitzung zu unterrichten (§ 21 Abs. 3 BbgSpkG). Als Empfänger der Berichte des Vorstands sind in den beiden erstgenannten Fällen damit der Verwaltungsrat als Kollegialorgan genannt, im Fall des „sonstigen wichtigen Anlasses“ der Vorsitzende des Verwaltungsrats; die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats hingegen nicht.

c) Schlussfolgerungen für weitergehende Informations- und Auskunftsrechte

Der Wortlaut der hier für die Auskunftsrechte gegenüber dem Vorstand einschlägigen Bestimmung des § 21 BbgSpkG kennt somit keine eigenständigen Auskunftsrechte einzelner Mitglieder des Verwaltungsrats. Der Gesetzgeber hat vielmehr sogar zwischen „dem Verwaltungsrat“ und dem „Vorsitzenden des Verwaltungsrat“ unterschieden, was einer Auslegung, auch einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats kämen zusätzlich als Empfänger der Berichte und als Auskunftsberechtigte in Betracht, entgegensteht.

2 Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

Auch bei systematischer Betrachtung der Aufgaben des Verwaltungsrats enthält § 21 BbgSpkG kein Recht auf Einzelinformation der Verwaltungsratsmitglieder. Die Berichte und Informationen des Vorstands dienen der Willensbildung innerhalb des Verwaltungsrats, der hernach zur Beschlussfassung im Rahmen der ihm zugewiesenen Kompetenzen gelangt. Seine Mitglieder sind nicht selbst Inhaber dieser Kompetenzen, sondern an ihrer Ausübung in der Weise beteiligt, als sie zur Mitwirkung an der Willensbildung des Verwaltungsrats berufen sind.³

Aus § 14 Abs. 2 BbgSpkG lässt sich ein eigenständiges Informations- und Fragerecht ebenfalls nicht ableiten. Diese Vorschrift bestimmt zwar, dass das einzelne Mitglied seine Aufgaben im Verwaltungsrat nach seiner freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkassen bestimmten Überzeugung wahrnehmen muss. Die Vorschrift begründet jedoch keine eigenständigen Kompetenzen des einzelnen Verwaltungsratsmitglieds, sondern regelt nur, in welcher Weise das einzelne Mitglied an den Aufgaben des Verwaltungsrats mitwirkt.⁴

Ebenso wenig verlangt das von den Sparkassen zu beachtende Bundesrecht, hier insbesondere § 25a KWG in Verbindung mit den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erlassenen Verwaltungsvorschriften⁵, eine erweiternde Interpretation des § 21 BbgSpkG. § 25a KWG enthält Vorgaben für eine „ordnungsgemäße Geschäftsorganisation“ zur Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Risiken des Kredit- und Finanzgeschäfts, die ein Kreditinstitut oder Finanzdienstleister beachten muss. Damit ist auch die angemessene Einbindung des jeweiligen Aufsichtsorgans (im Falle der Sparkassen des Verwaltungsrats) gemeint.⁶ Dazu gehört beispielsweise, dass sowohl die Geschäftsstrategie als auch die Risikostrategie dem Aufsichtsorgan zur Kenntnis gegeben und mit diesem erörtert werden.⁷ Die bloße Übersendung einer kommentierten schriftlich

3 Völter, Aufgaben und Pflichten von Verwaltungsräten, 4. Aufl. 2002, S. 74 unter Verweis auf OVG Münster, Urteil vom 18. August 1989, 15 A 2422/86, NVwZ-RR 1990, 101 (101) – kein Anspruch eines einzelnen Verwaltungsratsmitglieds einer Sparkasse auf Vorlage von Akten und Erteilung von Auskünften.

4 Vgl. dazu OVG Münster, aaO., (Fn. 3), 101 f.

5 Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) in der Fassung vom 30. Oktober 2007 (zu § 25a KWG), Rundschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 30. Oktober 2007, einsehbar unter http://www.bundesbank.de/download/bankenaufsicht/pdf/marisk/071030_rs.pdf [15. Januar 2009]; Anschreiben zu diesem Rundschreiben mit gleichem Datum, GZ BA 17-K 3106-2007/0010, einsehbar unter http://www.bundesbank.de/download/bankenaufsicht/pdf/marisk/071030_as.pdf [15. Januar 2009].

6 Erläuterungen zu den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk), Anlage 1 zum Rundschreiben BaFin, (Fn. 5), AT 1. Tz. 1, einsehbar unter http://www.bundesbank.de/download/bankenaufsicht/pdf/marisk/051220_anl1.pdf. [9. Januar 2009].

7 Siehe dazu auch Interpretationsleitfaden zu den Mindestanforderungen an das Risikomanagement, Version 2.0, o. J., hrsg. von der Sparkassenfinanzgruppe/Deutscher Sparkassen- und Giroverband, S. 41,

ausgearbeiteten Risikostrategie genügt diesen Anforderungen insoweit nicht. Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen im Rahmen der Erörterung dieses Themas auch Gelegenheit zu Rückfragen erhalten.⁸ Jedoch folgt auch hieraus kein eigenständiges Informations- und Auskunftsrecht in dem Sinne, dass einzelne Verwaltungsratsmitglieder außerhalb von Verwaltungsratssitzungen mit Fragen und Auskunftsverlangen ihrer eigenen thematischen Wahl an den Vorstand herantreten können.

2. Die Informations- und Auskunftsrechte der Verwaltungsratsmitglieder des Verwaltungsrats der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)

a) Rechtsform und Aufbau der ILB

Die ILB ist ein vom Land Brandenburg durch Gesetz⁹ errichtetes Unternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 S. 1 ILB-G), das als zentrales Förderinstitut die in § 4 ILB-G gesetzlich definierten Förderaufgaben wahrnimmt. Die Organe der Bank sind – strukturell vergleichbar mit denen einer Aktiengesellschaft – die Hauptversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand (§ 9 Abs. 1 ILB-G). Während der Vorstand die Geschäfte führt (§ 12 Abs. 2 ILB-G), hat der Verwaltungsrat (unter anderem) die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen (§ 11 Abs. 1 ILB-G).

b) Die Unterrichts- und Auskunftspflicht des Vorstands gegenüber dem Verwaltungsrat

Damit der Verwaltungsrat den Vorstand angemessen überwachen kann, bestimmt die auf der Grundlage von § 3 ILB-G erlassene Satzung¹⁰ in ihrem § 14 unter anderem Folgendes:

- (7) Der Vorsitzende unterrichtet den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und seine Stellvertreter über wichtige Vorkommnisse. Der Vorstand erteilt dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, seinen Stellvertretern und dem Verwaltungsrat jederzeit die gewünschten Auskünfte.

einsehbar unter <https://www.s-rating-risikosysteme.de/content/images/stories/dokumente/marisk-interpretationsleitfaden.pdf> [9. Januar 2009].

8 Interpretationsleitfaden, aaO., (Fn. 7).

9 Gesetz über die Investitionsbank des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVBl. I S. 258), geändert durch Gesetz vom 20. April 2004 (GVBl. I S.156).

10 Satzung der Investitionsbank des Landes Brandenburg in der Fassung vom 11. August 2004 (Bbg Amtsbl. 2004, S. 710).

- (8) Der Vorstand unterrichtet den Verwaltungsrat vor Ablauf eines Geschäftsjahres über die Wirtschafts- und Personalplanung des Folgejahres sowie über die jährlich fortzuschreibende mittelfristige Unternehmensplanung.

c) Schlussfolgerungen für weitergehende Informations- und Auskunftsrechte

Aufgrund dieser Bestimmungen (siehe insbesondere § 14 Abs. 7 S. 2) der Satzung sind der Vorsitzende des Verwaltungsrats und seine Stellvertreter als Mitglieder des Verwaltungsrats gegenüber den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrats insofern privilegiert, als sie ein selbstständiges Informations- und Auskunftsrecht haben. Den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrats ist ein solches Recht hingegen von der Satzung nicht eingeräumt. Wollen diese über einen bestimmten Punkt Auskunft erlangen, müssen sie hierfür einen Beschluss des Verwaltungsrats erwirken.¹¹ Die Tätigkeit der ILB unterfällt im Übrigen dem KWG,¹² so dass hierzu das bereits zu den Berichtspflichten des Vorstands einer Sparkasse zum Risikomanagement Gesagte für den Vorstand der ILB entsprechend gilt.¹³

III. Zusammenfassung

Der Vorstand eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts muss zwar den Verwaltungsrat über den Geschäftsgang unterrichten und ist diesem gegenüber auch auskunftspflichtig. Einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats haben jedoch kein individuelles Recht auf Auskunft und Information. Das gilt sowohl für Verwaltungsräte der in Brandenburg tätigen Sparkassen als auch für den Verwaltungsrat der Investitionsbank des Landes Brandenburg, dort allerdings mit Ausnahme des Vorsitzenden des Verwaltungsrats und seiner Stellvertreter.

Dr. Julia Platter

- 11 Zur Einberufung einer dazu notwendigen Sitzung siehe § 10 Abs. 1 S. 2 der Satzung (auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats); zur Beschlussfassung siehe § 10 Abs. 5 der Satzung (mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder).
- 12 Siehe § 1 i.V.m. § 2 KWG und Liste der zugelassenen Kreditinstitute, ID-Nr. 10510 bei der BaFin, einsehbar unter http://www.bafin.de/cln_109/nn_722764/SharedDocs/Downloads/DE/Verbraucher/Recherche/li__080115__ki.html [16. Januar 2009].
- 13 Siehe zur Umsetzung der Vorgaben der MaRisk (Fn. 5) den Geschäftsbericht ILB 2007, S. 35 f., einsehbar unter http://www.ilb.de/rd/files/documents/ILB_GB_2007_Gesamtausgabe_deutsch.pdf [16. Januar 2009].